

Antrag Nr. 24-O-02-0003

SPD

Betreff:

Nächtliche Lärmbelästigungen im äußeren Westend (SPD)

Antragstext:

Antrag der SPD-Fraktion:

Der Magistrat wird gebeten, dafür zu sorgen, dass

- a) Beschwerden von Anwohnern über nächtliche Lärmbelästigungen im äußeren Westend ernst genommen werden mit dem Ziel, die Ordnungskräfte zu veranlassen, bei Feststellung solcher Missstände einzuschreiten,
- b) die Verantwortlichen daran erinnert werden, dass die Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr verpflichtend ist und ein Zuwiderhandeln nicht nur eine inakzeptable Rücksichtslosigkeit gegenüber den Mitbewohnern bedeutet, sondern auch die Festsetzung eines Bußgeldes zur Folge haben kann

Begründung:

Auslöser für diesen Antrag sind Bürgerbeschwerden über erhebliche nächtliche Lärmbelästigungen im Kreuzungsbereich Yorck-/Gneisenaustraße, die von der dortigen Gastronomie bei nächtlichen Lokalfeiern trotz geschlossener Türen und Fenstern mikro- womöglich auch alkoholverstärkt verursacht würden. Gütliche Regelungsversuche hätten zu keinem Ergebnis geführt. Von den Ordnungskräften fühlt man sich im Stich gelassen, die sich angeblich für in der Sache als unzuständig erklärt hätten.

§ 117 Ordnungswidrigkeitengesetz Unzulässiger Lärm

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Wiesbaden, 09.01.2024